

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Aferdita Suka (GRÜNE)

vom 04. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Juli 2022)

zum Thema:

Klimaanpassungen in Pflegeheimen

und **Antwort** vom 20. Juli 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Juli 2022)

Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

Frau Abgeordnete Aferdita Suka (GRÜNE)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/12 428
vom 04. Juli 2022
über Klimaanpassungen in Pflegeheimen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ist dem Senat bekannt, wie viele Menschen in Berlin einer ungünstigen bis sehr ungünstigen Belastung durch Hitze ausgesetzt sind? Wenn ja, bitte Zahlen nennen.

Zu 1.:

Das Berliner Stadtklima einschließlich Wärmebelastung wird seit vielen Jahren vom Senat durch zahlreiche Mess-Stationen und -parameter erfasst, aufgezeichnet, ausgewertet und für die Stadtentwicklungsplanung verwendet. Die entsprechenden Daten sind über den Umweltatlas öffentlich zugänglich und geben ein kleinräumig differenziertes Bild der Situation im Land Berlin. Für die Kategorien einer „ungünstigen“ bzw. „sehr ungünstigen Belastung durch Hitze“ existieren jedoch keine anerkannten Kriterien, so dass prinzipiell die gesamte Stadtbevölkerung der Belastung von Hitzewellen ausgesetzt ist. Auch die Hitzealarmungen des Deutschen Wetterdienstes werden für das gesamte Landesgebiet ausgegeben und beziehen sich nicht auf bestimmte Bezirke oder Kieze. Durch eine Hitzebelastung sind allerdings Personengruppen stärker gefährdet als Andere, dazu zählen vor allem Ältere und Pflegebedürftige, Schwangere, kleine Kinder, chronisch Kranke mit Einschränkungen der Reaktionsfähigkeit von Kreislauf, Wasser- und Salzhaushalt, im Freien arbeitende sowie obdachlose Personen.

2. Gibt es darüber hinaus Erkenntnisse, wie viele pflegebedürftige Menschen in der stationären sowie ambulanten Pflege durch Hitzebelastung besonders gefährdet sind?

Zu 2.:

Dem Senat liegen diesbezüglich keine aussagefähigen Daten vor, da die Vulnerabilität gegenüber Hitzebelastungen individuell von sehr vielen unterschiedlichen Faktoren, u.a. dem allgemeinen Gesundheitszustand, abhängen.

3. Wie viele ältere Menschen über 65 Jahre sind in den letzten 5 Jahren hitzebedingt ins Krankenhaus eingeliefert worden, wie viele davon jeweils aus Pflegeheimen, betreutem Wohnen? Wie haben sich diese Zahlen entwickelt?

Zu 3.:

Ältere Menschen stellen zahlenmäßig die größte der in der der Antwort zu Frage 1 ausgeführten „vulnerablen Gruppen“ mit einem erhöhten Risiko für hitzebedingte Gesundheitsschäden dar. Diese umfassen allerdings über den akuten Hitzschlag hinaus ein weites Spektrum von Krankheitserscheinungen und können sich auch in der Verschlechterung von vorbestehenden Gesundheitsproblemen äußern. Dies trifft regelmäßig für Personen mit chronischen Herz-Kreislauf-Erkrankungen, eingeschränkter Nierenfunktion oder Demenz zu. Insofern sind auch „hitzebedingte Krankenhauseinlieferungen“ nicht klar als solche zu identifizieren. Die Analyse einer Fallzahlenentwicklung ist von daher nicht möglich auch Daten zur hitzebedingten Mortalität lassen sich nicht aus Diagnoseschlüsseln ableiten, sondern beruhen auf einer komplexen statistischen Analyse von Übersterblichkeit mit dem Faktor Umgebungstemperatur.

4. Wie viele stationäre Pflegeeinrichtungen und ambulante Dienste in Berlin haben ein Konzept oder Pläne für Hitzeschutz? Welche Maßnahmen beinhalten diese Konzepte und wie wird deren Umsetzung begleitet/kontrolliert?

Zu 4.:

Stationäre Pflegeeinrichtungen sind nach der Berliner WTG-Bauverordnung verpflichtet, eine angepasste Raumtemperatur (je nach Jahreszeit) zu ermöglichen. Das Vorhandensein dieser baulichen Maßnahmen wird sowohl regelhaft als auch anlassbezogen überprüft. Konzeptionelle Vorgaben zum Hitzeschutz sind legal nicht definiert. Vielmehr obliegt die Verantwortung für ein professionelles Hitzemanagement dem Träger der jeweiligen Einrichtung. Hier liegt auch regelmäßig die pflegefachliche Handlungskompetenz. Erfahrungsgemäß wird auf Hitze in den Einrichtungen mit einem besonderen Augenmerk auf die Trinkmenge, Bekleidung und entsprechende Nahrungsangebote der Bewohnerinnen und Bewohner reagiert. Markisen, Gardinen und Sonnenschirme sind in der Regel vorhanden und

werden bedarfsgerecht eingesetzt. Im Rahmen der regelhaften Prüfungen führt die Heimaufsicht unter anderem Gespräche mit Bewohnervertretungen durch. Hierdurch können weitere Erkenntnisse und Handlungsbedarfe erkannt und ggf. eingeleitet werden. Die Heimaufsicht ist Mitglied des Aktionsbündnisses Hitzeschutz Berlin.

5. Inwiefern sind die baulichen Voraussetzungen gegeben, um klimaschützende Versorgung in stationären Pflegeeinrichtungen zu gewährleisten? Was sind dringende Anpassungsmaßnahmen auch mit Bezug auf die Bauvorschriften für neue Pflegeheime? Welche Schutzstandards für Bestandsbauten gibt es?

Zu 5.:

Das Berliner Wohnteilhaberecht enthält Regelungen zu baulichen Anforderungen für stationäre Pflegeeinrichtungen zum Schutz vor klimabedingten Auswirkungen in § 15 WTG-BauV. Die Vorschrift enthält Vorgaben zu Raumtemperatur und wirksamen Sonnenschutz. Die WTG-BauV ist als Mindeststandard zu verstehen. Diese regelt die Anforderungen an Räumlichkeiten und Flächen, die von Bewohnerinnen und Bewohnern genutzt werden sowie deren Barrierefreiheit und Rollstuhlnutzbarkeit, jedoch nicht die Anforderungen bezüglich des Schutzes vor extremen Klimaereignissen. Die Heimaufsicht kann als Ordnungsbehörde die Einhaltung der Vorschriften von WTG und von den WTG-Rechtsverordnungen prüfen und ggf. Verstöße ahnden. Darüberhinausgehende bauliche Anforderungen werden durch das öffentliche Baurecht wie das Baugesetz und Bauordnungen der Länder geregelt. Die Heimaufsicht überprüft bei den Baubegehungen (vor der Inbetriebnahme) und bei den Regelprüfungen immer auch die Einhaltung der Vorgabe des § 15 WTG-BauV.

6. Wie wirkt sich der Klimawandel auf den notwendigen Arbeitsschutz der Angestellten in stationären Pflegeeinrichtungen aus?

Zu 6.:

Grundsätzlich wirkt sich der Klimawandel in allen Bereichen des Lebens aus. Dazu gehören Privathaushalte genauso wie Gewerbebetriebe jeglicher Art, zu denen i.d.R. auch stationäre Pflegeeinrichtungen zählen.

Jede/r Arbeitgeber/in ist nach dem Arbeitsschutzgesetz verpflichtet für alle Tätigkeiten in seinem/ihrem Unternehmen eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen. Diese soll auch mögliche Temperaturen (zu warm, zu kalt) am Arbeitsplatz umfassen. Im Ergebnis der betriebs- und tätigkeitsspezifischen Gefährdungsbeurteilung sind dann (sofern erforderlich) Maßnahmen zu Vermeidung bzw. Senkung der spezifischen Gefährdung festzulegen. Bzgl. der Temperaturen am Arbeitsplatz ist regelhaft die Arbeitsstättenverordnung und die Arbeitsstättenrichtlinie ASR 3.5 bei der Beurteilung von Maßnahmen heranzuziehen.

7. Welche Voraussetzungen in Bezug auf die Personalausstattung und -qualifikation müssen in stationären Pflegeeinrichtungen gewährleistet werden, um klimafreundlich zu pflegen und gegen Hitzebelastung zu schützen? In wie vielen Einrichtungen gibt es Verantwortliche für Krisenmanagement?

Zu 7.:

Die Aufstellung und personelle Ausstattung etwaiger Verantwortlicher für das Krisenmanagement liegt im Ermessen des Trägers der Einrichtungen. Dem Senat liegen Informationen zur Arbeitsorganisation der Einrichtungsträger grundsätzlich nur vor, sofern diese ordnungsrechtlichen Regelungen unterliegen oder von der Pflegestatistik erfasst sind. Zuständigkeiten für klimafreundliche Pflege und den Umgang mit Hitzebelastungen gehören nicht dazu.

8. Welche Fortbildungsmaßnahmen bestehen für Angestellte in stationären Pflegeeinrichtungen in Berlin in Bezug auf klimafreundliche Pflege?

Zu 8.:

Hierzu liegen dem Senat keine Erkenntnisse vor. Bildungsinstitute, die Fortbildungen für den Bereich Pflege anbieten, unterliegen keiner staatlichen Aufsicht.

9. Wo können sich Pflegeeinrichtungen bei Beratungs- und Fortbildungsbedarf zu Klimaanpassungen melden?

Zu 9.:

Aussagekräftige Informationen stehen u.a. auf den Internetseiten des Bundesministeriums für Gesundheit, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung und dem Umweltbundesamt zur Verfügung.

Mit 150 Millionen Euro legte das Bundesumweltministerium ein Förderprogramm für individuelle Beratungen, umfassende Anpassungskonzepte und konkrete Maßnahmen zum nachhaltigen Schutz vor den Folgen des Klimawandels auf (Förderungszeitraum bis Ende 2023). Es wurden sowohl strategische Beratungsleistungen und die Erstellung umfassender Konzepte als auch investive Maßnahmen und Informationskampagnen und Bildungsangebote zur Anpassung an den Klimawandel in sozialen Einrichtungen gefördert. Auch Pflegeheime konnten eine Förderung beantragen. Aktuelle Fördermaßnahmen sind nicht bekannt.

10. Wo können Förderanreize beim Ausbau von Klimaschutz in stationären Pflegeeinrichtungen in Berlin liegen?

Zu 10.:

Derzeit wird seitens des Landes Berlin keine klimaspezifische investive Förderung angeboten. Künftige Förderanreize können die erhoffte Wirkung nur entfalten, wenn sie in die Finanzierungssystematik der Pflegeversicherung eingebunden sind und der Vielfalt der Berliner Einrichtungslandschaft gerecht werden.

11. Welche Möglichkeiten gibt es hitzebedingten pflegerischen Mehrbedarf in stationären Einrichtungen zu refinanzieren?

Zu 11.:

Das SGB XI sieht keine spezifische Refinanzierung in diesem Bereich vor. Es gelten die Regelungen für die Investitionskosten. Aufgrund der Finanzierungslogik der Pflegeversicherung ist dieser Kostenanteil der stationären Pflege durch die Pflegebedürftigen selbst aufzubringen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) förderte mit einem Programm soziale Einrichtungen und deren kommunale und sonstige Träger. Diese Maßnahmen sollten eine Unterstützung zum nachhaltigen Schutz vor den Folgen des Klimawandels leisten. Dieses Förderprogramm richtete sich bundesweit an Kommunen, gemeinnützige Vereinigungen sowie Organisationen und Unternehmen im Gesundheits- und Sozialwesen.¹ Aktuelle Fördermaßnahmen sind nicht bekannt.

Berlin, den 20. Juli 2022

In Vertretung
Dr. Thomas Götz
Senatsverwaltung für Wissenschaft,
Gesundheit, Pflege und Gleichstellung

¹ Weitere Informationen: <https://www.z-u-g.org/aufgaben/klimaanpassung-in-sozialen-einrichtungen/> und <https://www.bmuv.de/pressemitteilung/christian-kuehn-ueberreicht-der-stiftung-st-franziskus-heiligenbronn-foerderbescheide-fuer-bessere-klimaanpassung>; Förderprogramm mit Antragsfenster bis 15.12.2020 und Förderzeitraum bis 31.12.2023